

Anlage 4

Finanzierungsvereinbarung zum Fördervertrag „Jugendhaus Thomas Morus“ in Trägerschaft der Katholischen Pfarrei St. Marien

1. Arbeitsbereiche:
 - außerschulische Jugendbildung
 - Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
 - Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
 - internationale Jugendarbeit
 - Kinder- und Jugendberholung
 - Jugendberatung
 - Jugendsozialarbeit
 - erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
2. Ab **01.01.2019** stellt der Landkreis Jerichower Land für die offene Kinder- und Jugendarbeit Zuwendungen in folgender Höhe zur Verfügung:

Förderkategorie	Förderpauschalen	Jahresförderung 2019
Personalkosten	20.750,00 € / Vollzeitäquivalent (VZÄ) / Jahr - für förderfähige Personalstellen lt. Beschluss des JHA	41.500,00 € (2 VZÄ)
Verwaltungskosten	300,00 € / Jahr / Einrichtung 300,00 € / VZÄ / Jahr	300,00 € 600,00 € (2 VZÄ)
Fortbildungskosten	100,00 € / Fachkraft / Jahr	300,00 € (3 Fachkräfte auf 2 VZÄ verteilt)
Sach- und Maßnahmekosten	3.000,00 € / Jahr mit Fördervertrag 1.800,00 € / Jahr ohne Fördervertrag	3000,00 €
Betriebskosten	15,63 € / anerkanntem m ² / Jahr	3.610,53 € (231 m ²)
Bestandsschutz nach Nr. 5 der Richtlinie	Um das Niveau der Jugendarbeit im Landkreis Jerichower Land aufrechtzuerhalten, wird die Förderung der Einrichtungen laut Jugendhilfeplanung, Teilplan Förderung der Jugendarbeit des Landkreises Jerichower Land, mindestens in gleicher Höhe fortgesetzt.	5.689,47 €
		55.000,00 €

3. Die Regelungen der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit des Landkreises Jerichower Land sowie der dazugehörigen Anlagen gelten im Rahmen der fördervertraglichen Finanzierung analog.

Insbesondere gelten die in Nr. 5.1 der Richtlinie festgeschriebenen Anpassungsregeln:

- Die Personalkostenpauschale ist an die zukünftigen durchschnittlichen Tarifabschlüsse im TVÖD SuE gekoppelt. Änderungen treten im Folgejahr der Tarifierhöhung ein.

- Die Quadratmeterpauschale ist an den Verbraucherpreisindex Deutschlands (laut Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts) gekoppelt. Eventuelle Erhöhungen treten im Folgejahr in Kraft.

Daraus resultiert, dass zukünftige Änderungen der in Nr. 2 genannten Fördersummen entsprechend der beschriebenen Regelungen erfolgen.

4. Die Förderung erfolgt als Projektförderung mit Festbetragsfinanzierung.
5. Die Zahlung der Fördermittel erfolgt unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Landes- und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
6. Die Auszahlung der Mittel erfolgt in 4 Raten jeweils zum Beginn eines Kalendervierteljahres. Abweichend davon erfolgt die Auszahlung der ersten Rate zum 01.02. eines jeden Kalenderjahres.
7. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist grundsätzlich verbindlich. Die jährlichen Fördersummen können innerhalb des Kosten- und Finanzierungsplanes eigenverantwortlich eingesetzt werden.
8. Personelle Wechsel von geförderten Fachkraftstellen bedürfen der vorherigen Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
9. Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Als Nachweis ist ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorzulegen. Das erweiterte Führungszeugnis ist in fünfjährigen Abständen zu erneuern.
10. Ein Verwendungsnachweis ist jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen.

Ort, Datum

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
Träger der Einrichtung